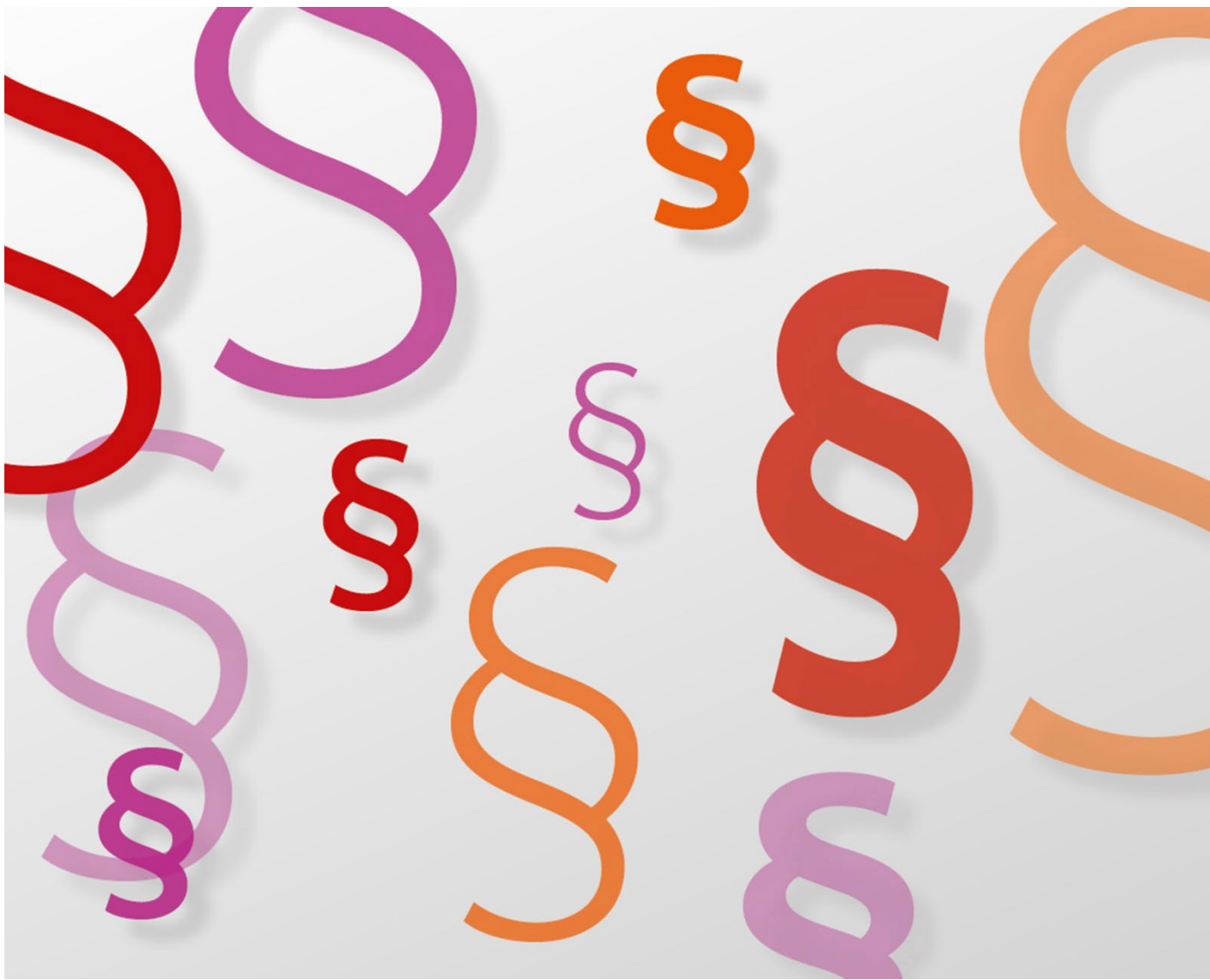




Amtliche Mitteilung Nr. 40/2025

Ordnung des Institute for Optical Technologies der Fakultät für Informatik und Ingenieurwissenschaften der Technischen Hochschule Köln

Vom 09. Juli 2025

Herausgegeben am 21. Juli 2025

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- 1) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- 2) das Präsidium hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
- 3) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- 4) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

**Ordnung
des Institute for Optical Technologies
der Fakultät für Informatik und Ingenieurwissenschaften
der Technischen Hochschule Köln**

**vom
09. Juli 2025**

Auf der Grundlage der §§ 16 bis 18 der Fakultätsordnung der Fakultät für Informatik und Ingenieurwissenschaften und des § 2 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit § 29 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW S. 1222), sowie des § 21 der Grundordnung der Technischen Hochschule Köln (Grundordnung - GO) vom 10. August 2020 (Amtliche Mitteilung 21/2020) gibt sich das Institute for Optical Technologies die folgende Institutsordnung:

**§ 1
Name und Aufgaben**

- (1) Die wissenschaftliche Einrichtung führt den Namen "Institute for Optical Technologies (OPTEC)". Sie wird im Folgenden Institut genannt.
- (2) Das Institut nimmt Aufgaben in Lehre und Forschung auf den Gebieten der Physik, der Elektrotechnik, der Optischen Technologien und der Ingenieurwissenschaften wahr.
- (3) Das Institut trägt zur Bereitstellung, Aufrechterhaltung und Weiterentwicklung des Lehr -, Studien- und Prüfungsangebots insbesondere in den ingenieurwissenschaftlichen Studiengängen der Fakultät für Informatik und Ingenieurwissenschaften bei.

**§ 2
Mitglieder und Angehörige**

- (1) Mitglieder des Instituts sind die Inhaberinnen und Inhaber der in Absatz 2 aufgeführten Professuren, die durch die Fakultät dem Institut zugewiesenen Lehrkräfte für besondere Aufgaben, die durch die Fakultät dem Institut zugewiesenen akademischen (wissenschaftlichen) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und die durch die Fakultät dem Institut zugewiesenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in Technik und Verwaltung. Die Mitgliedschaft in mehr als einem Institut ist nur im Ausnahmefall mit Zustimmung des Präsidiums zulässig.
- (2) Dem Institut sind die in Anhang 1 aufgeführten Professuren zugeordnet.
- (3) Der Antrag einer Professorin oder eines Professors auf Ausscheiden aus dem Institut ist zugleich ein Antrag auf Änderung von Anhang 1 der Institutsordnung und bedarf als solcher der Zustimmung des Vorstands und des Fakultätsrats gemäß § 9.
- (4) Angehörige des Instituts sind die im Ruhestand befindlichen Professorinnen und Professoren, die ehemals Mitglieder des Instituts entsprechend Absatz 2 waren, die am Institut tätigen Honorarprofessorinnen und -professoren sowie die nebenberuflich, vorübergehend oder gastweise am Institut Tätigen und ihre wissenschaftlichen Hilfskräfte, soweit sie nicht bereits Mitglieder nach Absatz 1 sind.

(5) Die Zuordnung von Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftlern zum Institut erfolgt durch die Dekanin bzw. den Dekan der Fakultät für Informatik und Ingenieurwissenschaften im Benehmen mit dem Vorstand.

§ 3

Rechte und Pflichten der Mitglieder und Angehörigen

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder und Angehörigen des Instituts bestimmen sich nach §10 HG und § 3 Fakultätsordnung.

§ 4

Rechte der in den Ruhestand versetzten Professorinnen und Professoren

Die in den Ruhestand versetzten Professorinnen und Professoren haben das Recht, im Rahmen der gesetzlichen Aufgabenstellung mit Zustimmung der zuständigen Organe die Einrichtungen des Instituts zu nutzen.

§ 5

Organe des Instituts

Organe des Instituts sind der Vorstand (Institutsrat) und die geschäftsführende Direktorin bzw. der geschäftsführende Direktor.

§ 6

Vorstand des Instituts

(1) Die Leitung des Institutes obliegt dem Vorstand. Dem Vorstand gehören die hauptamtlich am Institut tätigen Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren sowie Vertreter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Studierenden gemäß Absatz 2 an.

Der Vorstand beschränkt seine Beratungen und Entscheidungen auf Angelegenheiten von allgemeiner und grundsätzlicher Bedeutung; er soll mindestens zweimal im Semester zusammentreten. Die Sitzungen des Institutsvorstands sind institutsöffentlich. Der Vorstand entscheidet über den Einsatz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Instituts, soweit sie nicht einer Professorin oder einem Professor zugewiesen sind, und über die Verwendung der dem Institut zugewiesenen Mittel. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die stimmberechtigten Mitglieder können ihr Stimmrecht nicht delegieren und nur persönlich ausüben. Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit seiner anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

(2) An den Sitzungen des Vorstands nehmen ferner Vertreterinnen und Vertreter aus der Gruppe der akademischen (wissenschaftlichen) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in Technik und Verwaltung sowie aus der Gruppe der Studierenden stimmberechtigt teil. Je angefangene Zehnerzahl der Gruppen der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter – zu dieser Gruppe gehören auch die Lehrkräfte für besondere Aufgaben – und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in Technik und Verwaltung, soll mindestens je eine Vertreterin oder ein Vertreter dieser Gruppen benannt werden. Je angefangene Zehnerzahl der Gruppe der Professorinnen und Professoren gehört außerdem ein studentisches Mitglied dem Institutsvorstand an.

Die Vertreter oder Vertreterinnen der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in Technik und Verwaltung werden von den Mitgliedern der

jeweiligen Gruppe aus ihrer Mitte gewählt. Die studentischen Vertreterinnen und Vertreter werden von der zuständigen Fachschaft der Fakultät für Ingenieurwissenschaften und Informatik entsandt. Die Studierenden müssen in einem Studiengang eingeschrieben sein, in dem das Institut tätig ist. Die geschäftsführende Direktorin bzw. der geschäftsführende Direktor lädt die Mitglieder zu den Wahlversammlungen ein. Die oder der auf der Wahlversammlung gewählte Vorsitzende hat das Wahlergebnis der geschäftsführenden Direktorin bzw. dem geschäftsführenden Direktor mitzuteilen.

Stellen die Mitglieder der Professorinnen und Professoren im Vorstand nach Personen nicht die Mehrheit, so wird ihr Stimmgewicht mit der kleinstmöglichen natürlichen Zahl multipliziert, um die erforderliche Mehrheit der Stimmen wiederherzustellen.

(3) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder aus den Gruppen der Professorinnen und Professoren sowie der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung beträgt zwei Jahre, die der Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden ein Jahr.

(4) Mitglieder des Vorstandes können gegen Beschlüsse und Entscheidungen des Vorstandes den Fakultätsrat anrufen, wenn ein vorausgegangener Schlichtungsversuch der Dekanin bzw. des Dekans ergebnislos verlaufen ist.

§ 7

Geschäftsführende Direktorin bzw. geschäftsführender Direktor

(1) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine Professorin bzw. einen Professor, der im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder in einem entsprechenden privatrechtlichen Anstellungsverhältnis steht, für eine Amtszeit von zwei Jahren zur geschäftsführenden Direktorin bzw. zum geschäftsführenden Direktor. Die Amtszeit beginnt in der Regel am 1. September. Hiervon kann in begründeten Fällen abgewichen werden. Wiederwahl ist zulässig, eine Abwahl ist ausgeschlossen. Die geschäftsführende Direktorin bzw. der geschäftsführende Direktor wird entsprechend den Beschlüssen des Vorstandes durch eine Professorin bzw. einen Professor oder mehrere Professorinnen oder Professoren des Instituts vertreten. Der Vorstand teilt das Wahlergebnis der Dekanin bzw. dem Dekan mit.

(2) Die geschäftsführende Direktorin oder der geschäftsführende Direktor des Instituts hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Die Vertretung des Instituts gegenüber den Organen, Gremien und Einrichtungen der Technischen Hochschule Köln und die Führung der Geschäfte des Instituts in eigener Zuständigkeit,
2. die Leitung der Sitzungen des Vorstandes des Instituts,
3. die Ausführung der Beschlüsse des Vorstandes.

(3) Die geschäftsführende Direktorin bzw. der geschäftsführende Direktor ist den Mitgliedern des Vorstandes gegenüber auskunfts- und rechenschaftspflichtig, gegenüber den beratend Mitwirkenden auskunftspflichtig.

(4) Gehört dem Institut vorübergehend keine Professorin oder kein Professor an, so wählt der Fakultätsrat der Fakultät für Informatik und Ingenieurwesen für diese Zeit eine hauptamtlich an der Fakultät tätige Professorin oder einen hauptamtlich an der Fakultät tätigen Professor zur geschäftsführenden Direktorin bzw. zum geschäftsführenden Direktor.

§ 8
Nutzung durch Dritte

Die Einrichtungen des Instituts stehen Mitgliedern und Angehörigen der Technischen Hochschule Köln sowie sonstigen Personen nach Maßgabe der Verwaltungs- und Benutzungsordnung zur Verfügung.

§ 9
Änderung der Institutsordnung

Anträge zur Änderung der Institutsordnung können von jedem Mitglied des Vorstands gestellt werden. Der Vorstand beschließt hierüber mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder. Die Änderung bedarf der Zustimmung des Fakultätsrats.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Institutsordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Hochschule Köln in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Vorstands des Institute for Optical Technologies vom 25. Juni 2025 und des Fakultätsrats der Fakultät für Ingenieurwissenschaften und Informatik vom 09. Juli 2025.

Die geschäftsführende Direktorin

Der Dekan der Fakultät

Prof. Dr. Natalia Müller-Ott

Prof. Dr. Christian Kohls

Anlage 1:

Dem Institut sind folgende Professuren zugewiesen (Stand 01.07.2025):

1. Planstelle Nr 10179 W2; „Optische Technologien“ (Prof. Dr. rer. nat. Natalia Müller-Ott)
2. Planstelle Nr 10189 W2; „Physik“ (Prof. Dr. rer. nat. Sebastian Kraft)
3. Planstelle Nr 390 W2; Nachfolge Christoph Klein